

# ISSUER INSIGHTS



Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor der HV-Saison präsentieren wir Ihnen unsere ersten diesjährigen ISSUER INSIGHTS. Diese haben einen festen Platz in unserem Kalender ebenso wie unsere Kompaktseminare HV in Frankfurt, Hamburg und München, zu denen wir in den vergangenen Wochen wieder über 80 Gäste begrüßen durften. Auch die ersten größeren Hauptversammlungen haben wir bereits mit und für unsere Kunden erfolgreich absolviert, so

etwa die Hauptversammlungen von Siemens, Osram, Infineon, Thyssen Krupp und der TUI. Wir sind also schon mittendrin in der HV-Saison, die für viele unter Ihnen jetzt erst beginnt.

Eine nicht ganz unbedeutende Änderung im HV-Markt geht mit der Akquisition der PR im Turm HV Service AG durch Computershare einher – wir sprechen über die Beweggründe und Aussichten mit Herrn Dr. Achim Biedermann, dem Gründer und langjährigen Vorstand von PR im Turm. Bereits erfolgte gesetzliche Änderungen haben wir in unserem Beitrag über die Aktienrechtsnovelle dargestellt, einen kurzen Abriss zu den zu erwartenden Änderungen bieten wir in unserem Beitrag zur Regulierungswelle.

Ihnen möchte ich an dieser Stelle gewinnbringende Erkenntnisse bei der Lektüre unserer ISSUER INSIGHTS wünschen. Ebenso wünscht Ihnen das ganze Team von Computershare einen guten Start in die heiße Phase der HV-Saison!

Mit besten Grüßen



Steffen Herfurth  
Group Regional Director  
Computershare Continental Europe

## Themen

> MANAGEMENT IM  
DIALOG

> VORSICHT  
REGULIERUNGSWELLE

> WAS LANGE WÄHRT

> MITARBEITERBETEIL-  
GUNGSPROGRAMME  
(EMPLOYEE EQUITY  
PLANS)

## MANAGEMENT IM DIALOG:

Anlässlich des Erwerbs der PR im Turm HV Service AG durch Computershare Deutschland unterhalten sich Dr. Achim Biedermann, Gründer und ehemaliger Vorstand der PR im Turm, und Steffen Herfurth, Group Regional Director, Computershare Continental Europe.

Steffen Herfurth: Herr Dr. Biedermann, ich heiße das gesamte Team in Mannheim ganz herzlich willkommen in der Computershare Familie. Seit dem 1. Februar 2016 gehört die PR im Turm AG zu Computershare. Wir hatten uns zuvor schon längere Zeit über ein mögliches Zusammengehen unterhalten und sind nun sehr zufrieden, dass es noch vor der beginnenden HV-Saison geklappt hat. Herr Dr. Biedermann, könnten Sie den Lesern unserer Issuer Insights PR im Turm kurz vorstellen?

Dr. Achim Biedermann: Herzlichen Dank, Herr Herfurth, für den freundlichen Empfang bei Computershare.

Sehr gerne gehe ich kurz auf PR im Turm ein. PR im Turm ist oder war der älteste unabhängige HV-Dienstleister in Deutschland. Seit fast 20 Jahren bietet PR im Turm mit einem Team von zuletzt 10 Mitarbeitern Vollservice aus einer Hand für Haupt-, Gläubiger-, Genossenschafts- und Gesellschaftsversammlungen. Hierbei liegt der Fokus auf kleineren und mittelständischen Unternehmen, wobei auch Unternehmen aus dem MDax und TecDax zu unseren Kunden gehören.

Seit nunmehr sieben Jahren sind die Services der PR im Turm nach der internationalen Qualitätssicherungsnorm ISO 9001 zertifiziert.

In einem Markt, der sich immer stärker konzentriert, hat sich naturgemäß die Frage der weiteren unternehmerischen Perspektive gestellt – insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung für Mitarbeiter und Kunden. Um die Innovationskraft zu steigern und das Leistungsspektrum zu erweitern, war das Zusammengehen mit dem führenden HV-Dienstleister ein logischer Schritt.

Steffen Herfurth: Aus Sicht von Computershare hat hier auch die persönliche Chemie sehr gut gepasst – wir haben ganz ähnliche Vorstellungen von Kundenbetreuung und Qualität – schließlich betreut auch Computershare Kunden unterschiedlichster Größenordnung, neben dem DAX-30 haben ca. 230 andere Kunden aus allen Indices Anspruch auf optimale Organisation und Beratung zu ihrer wichtigsten Veranstaltung im Jahr. Besonders attraktiv ist die geradezu uhrwerkmäßige Präzision, mit der PR im Turm seine Projekte abwickelt. Hier haben wir Potenzial für erhebliche Synergien gesehen.

Dr. Achim Biedermann: Gerade das gemeinsame Verständnis persönlicher, individueller Kundenbetreuung ist ja keine Frage der Unternehmensgröße oder Rechtsform, sondern immer mit den handelnden Menschen verknüpft. Eine Stärke von PR im Turm ist sicherlich die Effizienz bei der Betreuung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Computershare hingegen kann weitere Lösungen aus eigener Kraft erbringen, die PR im Turm bisher zukaufen musste. Damit bietet sich für die Mitarbeiter eine gute Zukunftsperspektive: das Beste aus beiden Welten zu verbinden.

Steffen Herfurth: Für die Kunden von PR im Turm heißt individuelle Betreuung insbesondere, sich darauf verlassen zu können, dass sich in dieser HV-Saison für sie nichts ändert. Sie werden also weiterhin vom gleichen Team, mit der gleichen Technologie und vor allem mit dem gleichen Engagement betreut.

Dr. Achim Biedermann: Wenn ich da kurz einhaken darf, Herr Herfurth: Ich sehe das nicht als ein reines Versprechen, sondern das haben wir in den letzten Wochen bereits bewiesen. Das können diejenigen Kunden, deren Versammlungen bereits abgeschlossen sind, genauso bestätigen wie die, deren Versammlung wir gerade gemeinsam vorbereiten.

Steffen Herfurth: Und sicherlich wichtig ist zu ergänzen, dass Sie, Herr Dr. Biedermann, auch in dieser Saison wie gewohnt als Berater dabei sind – auch insofern findet also ein nahtloser Übergang der individuellen Betreuung statt.

Dr. Achim Biedermann: Ja, ich freue mich auch auf die neue Saison. Ich kann mich endlich mal frei von administrativen Belastungen gemeinsam mit dem Team ausschließlich um Kundenbelange kümmern - die Kunden können somit von der neuen Situation nur profitieren.

Steffen Herfurth: Auch Computershare profitiert künftig von denjenigen Prozessen, die bei PR im Turm bereits aufgesetzt und detailliert beschrieben sind. Ein wichtiger Aspekt ist ja die Prozessstreuung und Dokumentation der Abläufe, die sich aus der Anwendung der ISO 9001 ergibt.

Dr. Achim Biedermann: Wir haben 2009 erstmals eine ISO-9001-Zertifizierung durchgeführt. Unser Ziel war es, die Prozesse im Hinblick auf Qualität und Sicherheit zu optimieren. Wir haben damals rund 100 Teilprozesse analysiert und detailliert dokumentiert. Wir haben dabei ein hohes Maß an Standardisierung erreicht.

Zudem haben wir ein unternehmensweites Qualitätsmanagementsystem implementiert, das wir ständig weiterentwickeln. Ein Beispiel sind mehr als 80 Checklisten, die Sicherheit geben und die Qualität fördern. Sie entlasten den einzelnen Mitarbeiter, sodass er sich individueller um den Kunden kümmern kann.

Steffen Herfurth: Auch bei Computershare werden im Rahmen unseres sicheren Dokumentenverkehrs ISO-Zertifizierungen bereits in Kürze praktiziert. Sowohl die sensible Integration von PR im Turm als auch die Weiterentwicklung unserer Prozesse werden in Zukunft sicherlich spannende Herausforderungen darstellen, auf die wir uns sehr freuen. Herzlichen Dank für das Gespräch.

Dr. Achim Biedermann: Auch ich bedanke mich herzlich und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.



„PR im Turm“ ist nicht eine fiktive Unternehmensbezeichnung, sondern ist abgeleitet vom Sitz der Gesellschaft in einem historischen Wasserturm im Mannheimer Stadtteil Wallstadt. Das bewährte Team unter der Leitung von Michael Knapp wird von dort aus weiterhin für die Kunden tätig sein.

# VORSICHT REGULIERUNGSWELLE

Nachdem im Aktien- und Kapitalmarktrecht einige Jahre eine recht beschauliche und in der Rückschau reichlich trügerische Ruhe eingekehrt war - abgesehen von ein paar punktuellen Gesetzesänderungen und der moderaten jährlichen Anpassung des Corporate Governance Kodex tat sich nicht viel - scheinen nun Gesetzgeber auf Bundes- und Europaebene das angeblich Versäumte mit voller Kraft nachholen zu wollen. Mit festem Blick auf den unbedarften Anleger werden neue Regulierungen aus der Taufe gehoben, die umfassenden Schutz vor Investmentabzocke durch zwielichtige Gestalten im grauen Kapitalmarkt versprechen. Mitbetroffen sind indes alle ordentlichen Kaufleute, zu denen sich schon formhalber die Aktiengesellschaft, die KGaA und die SE zu zählen haben.

Eine Übersicht einiger HV-relevanten Änderungen außerhalb des Aktiengesetzes:

Bereits im November 2015 erfolgte die Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie. Die unmittelbaren Änderungen im WpHG blieben hierbei überschaubar, insbesondere sind die Meldeschwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % und 75 % unverändert. Hinzu kommt, dass sich die Meldepflichten zunächst an den Anleger richten, der nunmehr z. B. bereits mit dem Abschluss eines unmittelbaren Übertragungsvertrags meldepflichtig wird. Für den Emittenten kann es jedoch durchaus anspruchsvoller werden, die Stimmberechtigung zur Hauptversammlung anhand der vorliegenden WpHG-Meldungen und des Anmeldeverzeichnisses zu prüfen.

Das Gesetz bietet auch Erleichterungen: So sind börsennotierte Gesellschaften qua Gesetz von der prüferischen Durchsicht von Quartalsberichten befreit. Durch die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wurde allerdings für dort gelistete Gesellschaften aus dem Quartalsbericht die sog. Quartalsmitteilung und es wird darüber hinaus vertreten, dass eine Bestellung für die prüferische Durchsicht dieser Quartalsmitteilungen rein vorsorglich erfolgen solle, soweit bestimmte Kapitalmarkttransaktionen beabsichtigt werden.

Die Marktmissbrauchsverordnung ist ab 3. Juli 2016 unmittelbar geltendes Recht. Hier ist der geänderte Anwendungsbereich hervorzuheben: Waren bisher im Freiverkehr notierte Unternehmen den Insiderregelungen ebenso wenig unterworfen wie denjenigen zu den sog. Directors Dealings, werden sie bis zum Sommer Ressourcen aufbauen müssen für die Identifikation und den korrekten Umgang mit Insiderinformationen sowie für den Aufbau eines Insiderverzeichnisses und die diesbezüglichen Mitteilungen an Insider einschließlich entsprechender Belehrungen. Darüber hinaus müssen Vorstand und Aufsichtsrat sowie Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, hinsichtlich der Meldungen zulässigen und dem Unterlassen unzulässigen Handels mit Wertpapieren der Gesellschaft sensibilisiert werden. Die sog. „Closed Periods“, innerhalb derer kein Handel stattfinden darf, gelten künftig auch für lediglich im Freiverkehr notierte Gesellschaften.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (Finanzmarktnovellierungsgesetz) wird vor allem eine neue Nummerierung des WpHG einhergehen. Materiell sei das beabsichtigte Hinweisgebersystem zur Annahme von Meldungen über drohende oder tatsächliche Verstöße gegen Vorschriften des WpHG hervorgehoben.

Das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) wird vor allem auf sog. Unternehmen des öffentlichen Interesses anzuwenden sein. Dies ist nicht zu verwechseln mit öffentlichen Unternehmen, sondern betrifft eine Vielzahl von Gesellschaften, z. B. wenn sie kapitalmarktorientiert i. S. des § 264d HGB sind, oder auch bestimmte Kreditinstitute. In diesen Unternehmen genügt die bislang übliche interne Rotation des Prüfungsleiters des Abschlussprüfers dann nicht mehr, vielmehr müssen sie künftig für eine externe Rotation des Abschlussprüfers Sorge tragen. Grundsätzlich hat ein Wechsel spätestens nach 10 Jahren zu erfolgen, diese Zeit kann u. U. durch eine Ausschreibung auf 20 oder gar bis zu 24 Jahre verlängert werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte genau geprüft werden, wie lange die beabsichtigte Prüfungsgesellschaft bereits prüft und - soweit dies mehr als 10 Jahre der Fall ist - ggf. bereits dann für eine

Ausschreibung und eine entsprechende Darstellung im Wahlvorschlag zur Hauptversammlung sorgen.

## WAS LANGE WÄHRT, WIRD ENDLICH... ...UNSPEKTAKULÄR

Aktienrechtsnovelle 2016 bringt ein paar Erleichterungen und Klarstellungen.

Selten zog sich ein Gesetzesvorhaben so lange hin wie die aktuelle Aktienrechtsnovelle – fünf Jahre und zwei Legislaturperioden brauchte der Gesetzgeber, um einige Klarstellungen und ein paar Erleichterungen auf den Weg zu bringen. Bemerkenswert auch die fortlaufende „Umfirmierung“; seit der Aktienrechtsnovelle 2011 wurden die Jahreszahlen jeweils fortgeschrieben bis hin zur aktuellen Novelle 2016.

Der ursprüngliche Anlass – die Sorge um den Missbrauch der Inhaberaktie zur Geldwäsche – hat trotz terroraktivistischem Hintergrund nicht zu einem beschleunigten Verfahren geführt. Von der einstmals flächendeckend angelegten Verpflichtung zur Namensaktie bleibt nunmehr lediglich ein winziges Anwendungsplätzchen für die künftige Ausgabe von nicht-girosammelverwahrten Aktien bei nicht-börsennotierten Gesellschaften, vgl. § 10 Abs. 1 AktG.

Ein Überblick über die weiteren Änderungen:

Der Bundesanzeiger ist nunmehr einziges Gesellschaftsblatt, vgl. § 25 AktG. Sofern die Satzung noch weitere Gesellschaftsblätter bestimmt, bleibt dies zwar wirksam, für Fristen und Rechtsfolgen ist jedoch allein die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich, § 26h Abs. 2 EGAktG. Gesellschaften sollten also ihre Satzung prüfen und ggf. bei Gelegenheit anpassen.

Recht spät im Gesetzgebungsverfahren wurde eine geradezu eherne Norm zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats aufgeweicht: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss nunmehr nur dann durch drei teilbar sein, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist, § 95 S. 3 AktG. Dies ist gerade für kleine Gesellschaften hilfreich, mit einer Erhöhung auf z. B. vier oder fünf Mitglieder wird einem Mitglied die Möglichkeit genommen, den Aufsichtsrat durch schlichtes Fernbleiben zu blockieren. Auch mögliche Ausfälle aufgrund Erkrankung können so erheblich besser abgefangen werden, als dies bei der bisherigen verpflichtenden durch drei teilbaren Zahl möglich war. Gerade kleine Gesellschaften sollten also überlegen, ob eine entsprechende Satzungsänderung sinnvoll sein könnte.

Das Gesetz beinhaltet weiter einige Klarstellungen.

Nach § 121 Abs. 4a AktG sind börsennotierte Gesellschaften mit Namensaktien ausdrücklich nicht zur Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung an das europäische Medienbündel verpflichtet. Dies bedeutet, dass diese Gesellschaften den entsprechenden Haken bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht setzen müssen und die Zusatzgebühr von 250 € sparen können.

In § 122 Abs. 1 S. 3 AktG wird die Haltefrist für Ergänzungsverlangen nunmehr auf 90 Tage statt bisher 3 Monate festgelegt. Hierbei wird klargestellt, dass diese Frist vom Zugang des Verlangens rückzurechnen ist. Allerdings ist diese Norm erstmals auf Ergänzungsverlangen anzuwenden, die der Gesellschaft am 1. Juni 2016 zugehen, vgl. § 26h Abs. 4 EGAktG. Für die aktuellen Einberufungen bleibt es somit bei den bisherigen Formulierungen.

In § 123 Abs. 2 S. 5 AktG wurde durch die Streichung der Wörtchen „des Satzes 2“ ein etwas irreführender Verweis, der sehr wahrscheinlich auf einem Redaktionsversehen beruht, eliminiert. Klargestellt wird hiermit, dass sich die gesetzliche Einberufungsfrist um die Tage der Anmeldefrist verlängert, und zwar auch dann wenn diese zulässigerweise satzungsmäßig verkürzt wurde. War also bislang unklar, ob eine Anmeldefrist von 3 Tagen zu einer 33-tägigen oder einer 36-tägigen

Einberufungsfrist führte, so kann nunmehr rechtssicher von der verkürzten Frist ausgegangen werden. Es bleibt allerdings bei der Empfehlung, einerseits die Anmeldefrist bei der Publikums-gesellschaft gerade nicht zu verkürzen, um genügend Zeit für die Organisation des Anmeldevorgangs inklusive Versand von Eintrittskarten zu haben, andererseits möglichst drei Werktage vor dem letztmöglichen Einberufungstermin einzuberufen, um ggf. noch Korrekturen innerhalb der Anmeldefrist vornehmen zu können.

Bei Aufsichtsratswahlen wird in § 124 Abs. 2 S. 1 AktG das Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Angabe der Bindung an Wahlvorschläge umgekehrt. Es muss dann ein Hinweis auf eine Bindung an Wahlvorschläge erfolgen, wenn diese auch bestehen. Dies ist im Rahmen der Montan-Mitbestimmung sowie in bestimmten SE-Konstellationen der Fall. Der Hinweis beim Wahlvorschlag zum Aufsichtsrat im Rahmen der Einberufung der Hauptversammlung: „Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden“ kann somit regelmäßig entfallen.

In § 130 Abs. 2 Ziff. 2 AktG findet sich eine weitere Klarstellung, die die Feststellung über die Beschlussfassungen der Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft betrifft. Aufgrund einer etwas unglücklichen Formulierung war insoweit umstritten, was mit der Angabe des Anteils des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals eigentlich gemeint ist. Denkbar war der Anteil an den abgegebenen Stimmen oder aber der Anteil am eingetragenen Grundkapital. Der Gesetzgeber hat sich für die herrschende Ansicht und somit letzteres entschieden und auch nur diese Angabe ist sinnvoll, denn der Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals an den abgegebenen Stimmen beträgt immer 100 %, diese Angabe wäre damit ohne Informationsgehalt.

Sofern Sie bisher Computershare Verkündungstexte verwendet haben, besteht kein Anpassungsbedarf, da diese schon von jeher die herrschende und nunmehr gesetzgeberisch klargestellte Auffassung widerspiegeln.

§ 175 Abs. 2 AktG betrifft ein weiteres Redaktionsversehen zum Bericht bzw. zu den Berichten zu übernahmerelevanten Angaben. Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Unterlagen ist allerdings ausdrücklich in § 176 AktG genannt, sodass sich für die Gestaltung der Tagesordnung hieraus kein Änderungsbedarf ergibt.

Der Vollständigkeit halber seien stichpunktartig die folgenden Punkte genannt, die sich weniger mit der organisatorischen Vorbereitung der Versammlung als mit inhaltlichen bzw. nachgelagerten Fragen befassen: Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch, § 139 f. AktG; umgekehrte Wandschuldverschreibungen, §§ 192 ff. AktG; keine Veröffentlichungspflicht des Termins der mündlichen Verhandlung bei Anfechtungsklage, § 246 Abs. 4 AktG sowie Sondervorschrift für Berichte von entsandten AR-Mitgliedern, § 394 AktG.

In der Vielzahl von Diskussionsentwürfen fanden sich insbesondere folgende Änderungen, die jedoch final keinen Eingang in das Gesetz gefunden haben:

Ein Record Date für Namensaktien war aus der Praxis vielfach gefordert worden. Mit dem dann in einen der Entwürfe aufgenommenen Record Date, der sich synchron zur Inhaberaktie auf den 21. Tag vor der HV beziehen sollte, brach jedoch auch keine allgemeine Zufriedenheit aus. Der Record Date für die Namensaktie ist somit zunächst ad acta gelegt. Möglicherweise wird dies jedoch mit der nächsten Aktionärsrechterichtlinie-Änderungsrichtlinie der EU erneut aufgegriffen.

Auch das verpflichtende „Say on Pay“ ist dem (vorläufigen) Rotstift zum Opfer gefallen. Auch hier dräuen dunkle Regulierungswolken über dem beschaulichen Brüssel.

Schließlich sei auf dem Friedhof der nicht umgesetzten Gesetzesänderungen noch die Begrenzung der nachgeschobenen Nichtigkeitsklage erwähnt. Hier ist ausnahmsweise nicht die EU, sondern das Warten auf eine umfassende Reform des Beschlussmängelrechts verantwortlich - wann dies angegangen wird und von wem, ist eher schwierig prognostizierbar.

„Last, but not least“ soll auf eine kleine Änderung eingegangen werden, die nicht auf der Aktien-

rechtsnovelle fußt, sondern auf dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Nach § 58 Abs. 4 S. 2 AktG ist die Dividende künftig grundsätzlich erst am dritten auf den HV-Beschluss folgenden Geschäftstag fällig, ein noch späterer Zeitpunkt ist durch den Beschluss bestimmbar. Allerdings ist diese Änderung erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr beziehen, vgl. § 26g EGAktG. Dies wird im Ergebnis regelmäßig auf den Gewinnverwendungsvorschlag in der ordentlichen HV 2017 zutreffen, erst dann muss zur Dividendenauszahlung ein entsprechender Annex vorgeschlagen werden.

## MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMME (EMPLOYEE EQUITY PLANS)

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (Employee Equity Plans) werden immer internationaler. Computershare Deutschland ist darauf vorbereitet - mit europäischer Ausrichtung und professionellen Prozessschritten.

War es bisher ausreichend, den Equity Plan rein auf die deutsche Belegschaft auszurichten, befinden sich inzwischen große Teile der Mitarbeiter im Ausland, diese sollten möglichst auch von den Benefits eines Equity Plans profitieren.

Um diesen gestiegenen Anforderungen seitens der deutschen Emittenten gerecht zu werden und um ausländische Niederlassungen einfacher in die Planverwaltung einzubeziehen, erfolgte eine organisatorische Veränderung bei Computershare: Die deutsche Abteilung wurde in das EMEA-Geschäft integriert. Somit stehen neben den deutschen Experten auch unmittelbar Kollegen aus den anderen Niederlassungen zur Verfügung und wir können unseren Kunden spezielles Know-how in den einzelnen Märkten zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus sprechen unsere Kundenberater viele Landessprachen. Dies erleichtert die Kommunikation mit den jeweiligen Auslandsgesellschaften und reduziert die Hürden der Implementierung bei einem globalen Rollout der Pläne.

Folgende sechs Schritte beschreiben unsere Vorgehensweise, um einen Equity Plan erfolgreich mit unseren Kunden aufzusetzen:

### 1. Festlegung der Rahmenbedingungen

Als Ihr vertrauensvoller Partner unterstützen wir unsere Kunden bereits bei der Festlegung der Planregeln und bei der Ausgestaltung des Plan-Designs. Dies gewährleistet eine einfache und marktübliche Verwaltung des Plans. In der Regel gilt der Grundsatz „je einfacher, desto effektiver“, denn der Mitarbeiter muss die Vorteile für sich erkennen können. Klare und einfache Planstrukturen helfen zudem, die Kosten für die Planverwaltung zu reduzieren und die Komplexität niedrig zu halten.

### 2. Sichere Verwaltung der Daten

Wir verwalten sehr große Datenmengen für Kunden und wickeln jährliche tausende Kauf- und Verkaufstransaktionen ab, deshalb ist die sichere Verwaltung der Daten und der damit verbundenen Wertpapiere unser höchstes Anliegen. Die Daten werden in Computershare-eigenen Rechenzentren in der EU gehalten, es erfolgt keine Auslagerung von Daten an Dritte.

### 3. Entwicklung und Implementierung

Wir beraten unsere Kunden seit über 35 Jahren bei der Entwicklung und Implementierung von Employee Equity Plans. Unser Team besteht aus über 1.000 Beratern weltweit und unterstützt Sie in jeder Phase der Planverwaltung. Somit können wir die bestmögliche Ausgestaltung Ihres Programms erreichen.

### 4. Full Service Provider

Unser Ansatz ist es, alle Services des Plan Life Cycles aus einer Hand anzubieten. Über unsere eigenentwickelte Online-Plattform werden alle Transaktionen zentral und transparent abgewickelt. Darüber hinaus unterstützen wir sie gerne bei der Kommunikation mit Ihren Mitarbeitern.

### 5. Support für die Mitarbeiter

Den Planteilnehmern steht unsere mehrsprachige Online-Plattform 7/24 zur Verfügung. Sie können in Echtzeit Ihre Wertpapieraufträge aufgeben, jederzeit Ihre Bestände prüfen und sich bei Fragen an unsere Call Center wenden.

## 6. Direkter Datenzugriff

Der Einsatz unseres Portals reduziert den Aufwand der Planadministration. Mittels unseres On-Demand Reportings können Sie unmittelbar auf die Informationen zugreifen und sich über standardisierte Reports einen Überblick über den aktuellen Status verschaffen.

Für nähere Informationen zum Thema Equity Plans steht Ihnen Christian Götz sehr gerne zur Verfügung.

## Unsere Vorgehensweise zur Administration von Share Plans

